

Fachbereich III	Drucksachen-Nr.	19/1900/1
-----------------	-----------------	-----------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Planungs- und Umweltausschuss	27.06.2019	
Rat	10.07.2019	

Beschlussvorlage

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 - Nümbrecht/Engelsstift - gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- Beratung und Beschluss über die Eingaben aus der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Behörden gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 10.04.2019, nach Vorberatung im Planungs- und Umweltausschuss am 09.04.2019, den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 – Nümbrecht/Engelsstift gem. § 13 a BauGB – gefasst (s. DS-Nr. 19/1900).

Dieser Beschluss wurde unter der Voraussetzung gefasst, dass der Oberbergische Kreis, als Träger öffentlicher Belange, sowie die betroffene Öffentlichkeit (Grundstücksnachbar) keine Bedenken gegen die Planänderung vortragen.

Zuvor wurde in beiden Gremien darüber beraten, inwiefern und zu welchem Zeitpunkt die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen seien. Die Verwaltung hatte durch eine geänderte Begründung, die dem Ratsbeschluss am 10.04.2019 zugrunde lag, klargestellt, dass die Belange des Artenschutzes nicht bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, also schon vor Satzungsbeschluss, sondern erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden müssen.

Diese Vorgehensweise ist nach herrschender Rechtsprechung zulässig, da nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich der Oberbergische Kreis zu dieser Frage mit Schreiben vom 27.05.2019 (s. Anlage 1) geäußert und empfohlen, eine Artenschutzprüfung Stufe 1 vor dem Satzungsbeschluss zu erstellen, da das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich auszuschließen sei.

Gleichwohl hat der Kreis aber keine Hinweise gegeben, um welche Arten es sich handeln könnte. Demnach liegen auch dem Kreis keine Erkenntnisse vor, nach denen davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Hindernisse den Planvollzug zwingend unmöglich machen.

Die Verwaltung bleibt daher bei der Auffassung, dass die Belange des Artenschutzes

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL III

FBL II

Bürgermeister

erst im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und ggfls. zu berücksichtigen sind. Die genaue Abwägung ist der Abwägungstabelle, Anlage 2, zu entnehmen.

Von Seiten der betroffenen Öffentlichkeit sind keine Eingaben erfolgt.

Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 – Nümbrecht/Engelsstift -, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, dem Kartenauszug mit Änderungsbereich und der Begründung sind als Anlagen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Satzungsbeschluss hat keine belastenden finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu der Stellungnahme aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB entsprechend der vorgelegten Zusammenstellung (Abwägungstabelle) zu folgen,
2. auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 – Nümbrecht/Engelsstift – gem. § 13 a BauGB als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Anlagen:

Anlage 1 - Eingabe

Anlage 2 – Abwägungstabelle

Anlage 3 – Karte Änderungsentwurf mit textlichen Festsetzungen

Anlage 4 – Begründung